



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

119607 / 751.01

Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz (RB 772)

Antrag

1. Der Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz (RB 772) wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat regelt die Inkraftsetzung der Teilrevision.
3. Der Auftrag Marco Tscholl und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772) vom 21. Juni 2018 wird als erledigt abgeschrieben.

Zusammenfassung

Die vorliegende Botschaft behandelt vier Revisionspunkte der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz (RB 772), wobei die beiden ersten auf den Auftrag Tscholl und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz vom 21. Juni 2018 zurückgehen.

Erstere zwei Revisionspunkte behandeln die anerkannten Anbieterinnen im Bereich ausserschulischer Musikerziehung (Artikel 4 und 5). Bisher wurden in Artikel 4 der Verordnung als anerkannte Organisationen namentlich die Singschule, die Musikschule und die Jugendmusik genannt. Weitere, potentiell ebenfalls qualifizierte Anbieterinnen, hatten bis anhin aufgrund dieser abschliessenden Nennung keine Möglichkeit, von städtischen Zuschüssen für ausserschulische Musikerziehung zu profitieren. Mit der vorliegenden Teilrevision setzt der Stadtrat den im Sinne der Erwägungen des Stadtrates überwiesenen gemeinderätlichen Auftrag um. Gleichzeitig reagiert er auf aktuelle Zusammenarbeitsbestrebungen zwischen den bestehenden Anbieterinnen, namentlich der Musikschule und der Jugendmusik, sowie auf die aktuell schwierige betriebliche Situation der Singschule. Neu wird in der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz nur noch eine anerkannte Organisati-





on aufgeführt, die Musikschule. Sie kann jedoch Mandate an weitere qualifizierte Organisationen wie die Jugendmusik, die Singschule oder zum Beispiel die Stimmwerkbande vergeben. Sowohl für die Kundinnen und Kunden und die Stadt, als auch für die Anbieterinnen von ausserschulischer Musikerziehung ergeben sich aus dieser neuen Strategie zahlreiche Vorteile: Der administrative Aufwand wird auf allen Seiten reduziert, die personelle Zusammenarbeit zwischen den Institutionen wird vereinfacht und gestärkt. Zudem wird die neue Organisation agiler und kann schneller auf Markt- und Kundenbedürfnisse reagieren. Dies ist in der heutigen Zeit umso wichtiger, als die grösste Konkurrenz von qualifizierter musikalischer Bildung aus dem Internet in Form von Youtube- und TikTok-Tutorials kommt.

Die Beiträge an die Anbieterinnen von ausserschulischer Musikerziehung müssen gemäss Artikel 5 der Verordnung an diese Neuorganisation und an die Teuerung angepasst werden. Bisher wurde der Musikschule das Musikhaus an der Süsswinkelgasse im Rahmen einer Gebrauchsleihe kostenlos zur Verfügung gestellt. Dort findet die Musikschule aber schon seit längerem nicht mehr genügend Platz. Sie muss aufgrund gestiegener Schülerinnen- und Schülerzahlen mittlerweile rund Fr. 85'000.-- pro Jahr für die Miete zusätzlicher Räume aufwenden. Dieser Betrag schmälert seit mehreren Jahren stetig das Eigenkapital der Institution und droht, sie mittelfristig in finanzielle Schieflage zu bringen. Die Gebrauchsleihe soll daher in ein ordentliches Mietverhältnis überführt werden. Gleichzeitig soll der Raumaufwand in den Grundbeitrag einkalkuliert werden, so dass die neue Organisation für das gesamte Spektrum der ausserschulischen Musikerziehung bedarfsgerecht Räume anmieten und auch wieder abstossen kann.

Im Zuge der aktuellen Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz sollen schliesslich zwei weitere kleinere Anpassungen vorgenommen werden, um den Verordnungstext an die aktuelle Praxis anzupassen. Es betrifft dies einerseits die Streichung der Datumsvorgabe für die Kulturpreisfeier (Artikel 11), andererseits die Präzisierung der Formulierung in Artikel 2, welcher die Grundbeiträge an Theatergruppen regelt.



Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Ausserschulische Musikerziehung

Das Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 771) definiert in Artikel 2 das Ziel, Angebote für ausserschulische musikalische Erziehung zu fördern. Artikel 11 führt aus, dass die entsprechenden "anerkannten Sing- und Musikschulen" in Form von Grund- und Leistungsbeiträgen unterstützt werden. Die Empfänger sind in der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772) sowie den entsprechenden Leistungsvereinbarungen festzulegen. Die Verordnung bezeichnet in Artikel 4 die "Jugendmusik, die Musikschule sowie die Singschule" abschliessend als anerkannte Organisationen.

Die ausserschulische Musikerziehung ergänzt den Fachbereich Musik der Volksschule, welcher auf der Primar- und Sekundarstufe mit einer beziehungsweise zwei Wochenstunden festgelegt ist. Zusätzlich dazu erhalten heute an der Stadtschule Chur alle Kinder der ersten Klasse eine zusätzliche, freiwillige, aber kostenlose Lektion musikalische Grundschule, welche von den Fachlehrpersonen verantwortet wird. Eine mögliche Überprüfung des entsprechenden Angebots ist nicht Teil der vorliegenden Teilrevision. Sie wird dem Gemeinderat in einer Botschaft voraussichtlich im Sommer 2023 vorgelegt werden. Thema dieses Geschäfts wird insbesondere die Überprüfung des Angebotsportfolios der Stadtschule sein.

1.2 Grundbeiträge für professionelle Theatergruppen

Gemäss Artikel 2 der Verordnung werden an professionelle Theatergruppen, die hier während mindestens drei Jahren kontinuierlich aktiv sind, neben Produktionsbeiträgen auch Grundbeiträge entrichtet. Dazu werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Stadt Chur hat zurzeit mit drei Theatervereinen Leistungsverträge abgeschlossen: Den Freilichtspielen Chur, dem Jungen Theater Graubünden sowie dem Zapperlot Kinder- und Jugendtheater Chur. Insgesamt erhalten sie jährlich Beiträge in der Höhe von total Fr. 47'000.--. Da sich die genannten Vereine insbesondere um die Zusammenarbeit mit Laien bemühen, fallen diese Leistungsvereinbarungen streng genommen nicht unter Artikel 2, sondern Artikel 1 der Verordnung, der die Möglichkeit des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung mit Vereinen oder Organisationen begründet, die "in Chur während mindestens drei Jahren regelmässig Veranstaltungen organisiert haben oder kulturell tätig sind".

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen unterliegt dem Antragsprinzip. Organisationen oder Vereine, die den Abschluss einer Leistungsvereinbarung wünschen, wenden



sich mit einem Gesuchsdossier an die Kulturfachstelle. Die entsprechenden Dossiers werden von der städtischen Kulturkommission geprüft und anschliessend mit einer Empfehlung an den Stadtrat weitergeleitet, der über Abschluss oder Nichtabschluss sowie die allfällige Höhe der Zuwendungen im Rahmen des Budgets entscheidet.

1.3 Kulturpreisfeier

Teil IV der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz behandelt die Kultur-, Anerkennungs- und Förderpreise, die die Stadt jedes Jahr an Churer Kulturschaffende oder Kulturinstitutionen verleiht. Artikel 11 hält fest, dass die Preisverleihung jeweils in den Monaten April bis Juni zu erfolgen habe. Verschiebungen während der Coronapandemie haben gezeigt, dass eine Durchführung problemlos möglich ist respektive sogar vorteilhaft ausserhalb dieser datumsmässigen Einschränkung erfolgt.

2. Auserschulische Musikerziehung

2.1 Ziele und Anforderungen

Die Stadt legt grossen Wert auf ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes kulturelles Angebot. Es begründet die Voraussetzung, dass möglichst viele Kinder ein qualifiziertes Angebot der Musikerziehung in Ergänzung zum obligatorischen Musikunterricht nutzen. Die Stadt möchte hierbei die musikalische Grundbildung umfassend verstanden wissen. Enthalten sind mindestens die folgenden Elemente:

- Musikalische Früherziehung und/oder musikalische Grundschule,
- Obligatorischer Sing- und Musikunterricht im Rahmen des Lehrplans 21,
- Angebote der auserschulischen Musikerziehung,
- Musikalische Brückenangebote in Richtung Hochschule (z.B. Pre-College),
- fließende Übertritte zwischen den verschiedenen Bildungsstufen und Institutionen.

Die Qualität des musikalischen Unterrichts wird durch entsprechend geschultes Personal sichergestellt. Die Stadt Chur verlangt zum Nachweis der Lehrbefähigungen der berücksichtigten Organisationen die Mitgliedschaft beim Verband Sing- und Musikschulen Graubünden (VSMG). In den Verband aufgenommen werden gemäss der entsprechenden kantonalen Richtlinie nur Sing- und Musikschulen, die Lehrkräfte mit höherer musikalischer Ausbildung, in der Regel an einem Musikkonservatorium, beschäftigen.



2.2 Aktuelle Situation und Herausforderungen

2.2.1 Entwicklung der Anzahl Schülerinnen und Schüler

Folgende Übersicht zeigt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Schuljahre 2013/2014 bis 2020/2021 und Abrechnungen für die Kalenderjahre 2014 bis 2021:

	Schuljahr	Jugendmusik*	Musikschule	Singschule
Einzelunterricht	2015/16	69	439	21
	2016/17	66	440	31
	2017/18	44	425	31
	2018/19	52	426	24
	2019/20	45	450	26
	2020/21	39	465	30
	2021/22	40	471	10
Gruppen- unterricht	2015/16	69	120	159
	2016/17	66	137	94
	2017/18	44	104	90
	2018/19	52	99	104
	2019/20	45	106	118
	2020/21	39	56	94
	2021/22	40	110	69
Rechnung Stadt Chur	Kalenderjahr	Rechnung** in Fr.	Budget in Fr.	Differenz in Fr.
	2014	985'040	1'040'000	-54'960
	2015	964'584	990'000	-25'416
	2016	989'310	990'000	-690
	2017	922'157	990'000	-67'843
	2018	905'760	990'000	-84'240



2019	902'435	940'000	-37'565
2020	929'953	905'000	24'953
2021	903'533	905'000	-1'467

* Die Jugendmusik erhält einen Pauschalbeitrag pro Schüler/-in; ungeachtet der wechselnden Unterrichtssettings (Einzel-, Gruppenunterricht, Register).

** Zusätzliche Leistungen sind für die Musikschule die Gebrauchsleihe (Mietzins Liegenschaft), für die Jugendmusik und Singschule die kostenlose Benutzung disponibler Proberäumlichkeiten in Schulgebäuden.

Die Zahlen zeigen, dass die Musikschule ihr Angebot in den letzten Jahren kontinuierlich ausbauen konnte, während sich die Jugendmusik und insbesondere die Singschule in ihren Kernangeboten mit einem starken Nachfragerückgang konfrontiert sehen.

2.2.2 Zukunftsprozess zwischen Singschule, Musikschule, Jugendmusik

Im Rahmen der Beantwortung des Auftrags Tscholl und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur vom 21. Juni 2018 brachte der Stadtrat zum Ausdruck, dass man mit den Anbietern der ausserschulischen Musikerziehung in Chur einen Zukunftsprozess zu starten wünsche, um mittelfristig zu einem einzigen starken Anbieter zu gelangen. Diesem Anliegen entsprach der Gemeinderat und erteilte am 13. Dezember 2018 dem Departement Bildung Gesellschaft Kultur den entsprechenden Auftrag. Das partizipative Projekt mit Singschule, Musikschule und Jugendmusik startete im Frühjahr 2019, musste jedoch nach dem Rückzug der Musikschule im Oktober 2019 abgebrochen werden.

Zur Evaluation des weiteren Vorgehens bestellte der Stadtrat eine Analyse der ausserschulischen Musikerziehung in der Stadt Chur bei der HERZKA Organisationsberatung. Der entsprechende Bericht vom November 2020 hält fest, dass das Angebot der drei Anbieter auf dem Platz Chur zwar geschätzt werde, der Aufbau der ausserschulischen musikalischen Bildung jedoch zu wenig effizient sei. Es gebe redundante Angebote, die Sichtbarkeit und Positionierung seien für Kundinnen und Kunden zum Teil verwirrend, zudem fehlten Durchlässigkeit und Koordination zwischen den Anbietenden. Die Etablierung eines gebündelten Angebots "unter einem Dach" wird von dem externen Berater-team ausdrücklich empfohlen – auch um diese neue Struktur als "strategisches Mittel für die Positionierung der Familien- und Kulturstadt Chur" einzusetzen (siehe Analyse HERZKA, November 2020).

Die Weiterbearbeitung des Auftrags verzögerte sich aufgrund der angepassten Priorisierung der verschiedenen Massnahmen aus der Kulturstrategie per Ende 2019, in deren



Rahmen das Online-Portal "Chur x Kultur" sowie die Etablierung eines interdisziplinären Kulturraumnetzwerks vorgezogen wurde. Die Revision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz wurde auf die Zeit zwischen Herbst 2022 bis Sommer 2023 verschoben.

2.2.3 Zusammenarbeit Musikschule und Jugendmusik ab Schuljahr 2022/23

Im Rahmen einer Austauschsitzung mit der Jugendmusik im November 2021 wurden verschiedene Möglichkeiten der Neuorganisation der ausserschulischen Musikerziehung skizziert. Diese Austauschsitzung mit der Stadt nahm die Jugendmusik zum Anlass, mit der Musikschule Gespräche über eine mögliche Zusammenarbeit aufzunehmen. Im September 2022 wurde die Stadt von der Musikschule und der Jugendmusik über die entsprechenden Gesprächsfortschritte informiert. Die Zusammenarbeit, die ab Schuljahr 2023/24 beginnen soll, sieht vor, dass beide Vereine unabhängig voneinander bestehen bleiben, die Unterrichtstätigkeit und die administrative Zusammenarbeit aber gebündelt werden. Gemeinde- und Kantonsbeiträge werden neu gesammelt von der Musikschule abgerufen und entsprechend der erbrachten Leistungen der Jugendmusik weitergeleitet. Die Aufgabenteilung sieht vor, dass die Musikschule Chur neu den gesamten instrumentalen Einzelunterricht übernimmt und die Jugendmusik das gesamte Ensemblespiel und den Unterricht der Orchester der Jugendmusik. Bisher hatte es in beiden Bereichen Überschneidungen und damit auch Abgrenzungsschwierigkeiten gegeben. Die fachlich qualifizierten Instrumentallehrpersonen der Jugendmusik werden von der Musikschule übernommen.

Der Stadtrat begrüsst diese Zusammenarbeit ausdrücklich, ist sie doch ein wichtiger Schritt in Richtung eines einzigen starken Ansprechpartners für die ausserschulische Musikerziehung, ohne dabei auf das traditionsreiche Angebot Churs zu verzichten oder selbiges zu schmälern.

2.2.4 Situation Singschule seit Spätherbst 2022

Nach den Herbstferien 2022 erreichten die Stadtverwaltung verschiedene Informationen betreffend der prekären betrieblichen Situation der Singschule. Einerseits wurde bekannt, dass der Vorstand der Singschule seinen kollektiven Rücktritt erklären würde. Gleichzeitig wurde die Demissionierung der Schulleiterin per Ende März 2023 bekannt, desgleichen diejenigen der mit der Administration betrauten Mitarbeitenden per Ende Jahr 2022. Die auf Antrag der Stadt Chur vom Vorstand zusammengestellte Liquiditäts- und Finanzplanung der Singschule Chur hinterliess bei der Stadt die Befürchtung, dass der Institution noch während der laufenden Periode respektive sogar innerhalb der Kündigungsfrist der Leistungsvereinbarung die Zahlungsunfähigkeit droht. Dies, obwohl die Stadt Chur ein Gesuch der Singschule an den städtischen Coronafonds am 22. Februar 2022 gut-



hiess und eine substanzielle Unterstützungsleistung von Fr. 40'731.-- zur Abfederung der finanziellen Folgen der Coronapandemie leistete.

In dieser Situation sah sich der Stadtrat Ende 2022 gezwungen, die beiden Leistungsvereinbarungen mit der Singschule Chur über die musikalische Grundschule und die ausserschulische Musikerziehung vorsorglich und unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfristen per Mitte 2023 (musikalische Grundbildung) resp. Ende 2023 (ausserschulische Musikerziehung) zu kündigen. Dies insbesondere auch aufgrund der inhaltlichen Evaluation der bestehenden Situation durch die Finanzkontrolle der Stadt Chur, welche die Fortführungsfähigkeit der Singschule nachdrücklich auch aufgrund der personell unsicheren Situation in Geschäftsleitung und Vorstand in Frage stellte.

Per Ende Januar 2023 übernahm die Stadt Chur von der Singschule im gegenseitigem Einvernehmen den musikalischen Grundschulunterricht. Mit den betroffenen Lehrkräften wurden bis Sommer 2024 befristete Arbeitsverträge abgeschlossen.

2.2.5 Weitere Anbieter im Bereich der ausserschulischen Musikerziehung

Hintergrund des eingangs erwähnten Auftrags Tscholl und Mitunterzeichnende betreffend Anpassung der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur vom 21. Juni 2018 bildete insbesondere der Umstand, dass weitere qualifizierte Anbieterinnen und Anbieter von ausserschulischer Musikerziehung aufgrund der aktuellen Formulierung der Verordnung von der Übernahme eines entsprechenden Mandats ausgeschlossen sind. Es betrifft dies beispielsweise der auch in Chur tätige professionell geführte Chor "Stimmwerkbande", der auch anerkanntes Mitglied des Verbands Sing- und Musikschulen Graubünden (VSMG) ist. Die Stimmwerkbande bietet in verschiedenen Gefässen professionellen Gesangsunterricht von der Grundstufe (1. und 2. Kindergarten) bis zu 25 Jahren und auch für Erwachsene an.

Ein weiterer Anbieter in der Stadt Chur ist das "Blue Wonder Musikhaus", das in Chur Unterricht an Gitarren, Piano, Keyboard und Schlagzeug anbietet. Im Gegensatz zur Stimmwerkbande fehlt dem Blue Wonder allerdings die Anerkennung des Verbands der Sing- und Musikschulen Graubündens.

Das Angebot wird ergänzt durch zahlreiche mehr oder weniger qualifizierte private Einzellehrerinnen und Einzellehrer, die auf privater Basis Musikunterricht anbieten. Zudem, auf dies wies auch die aufgegebene Analyse hin, werden kostenlose digitale Angebote wie beispielsweise auf Youtube oder Tiktok gerade von Jugendlichen immer häufiger in Anspruch genommen. Diese Art des Musikunterrichts ist aber mit dem Direktunterricht in Anwesenheit einer Lehrperson kaum zu vergleichen.



2.3 Lagebeurteilung des Stadtrates

In den letzten Monaten erarbeiteten die Musikschule Chur und die Jugendmusik eine Vision zur Zusammenarbeit, die aus Sicht des Stadtrates in die richtige Richtung zielt. Sie führt hin zu einem einzigen starken und professionellen Anbieter ausserschulischer Musikerziehung in Chur, unter dessen Schirmherrschaft auch weitere professionelle Musikschulinstitutionen partizipieren können.

Eine entsprechende Zusammenarbeit minimiert Personalkosten auf beiden Seiten der Vertragsbeziehung, da sie den administrativen Aufwand reduziert. Gleichzeitig profitieren Kundinnen und Kunden von einer einzigen Ansprechstelle für den gesamten ausserschulischen Musikunterricht, so dass auch die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Institutionen sowie zwischen den verschiedenen Ausbildungsstufen nachhaltig verbessert wird. Die kritische Situation der Singschule als Anbieterin ausserschulischer Musikerziehung leistet einer Entwicklung Vorschub, die eine mögliche (Wieder-)Einbindung der traditionsreichen Bildungsinstitution ermöglicht, ohne dass erneute Revisionen des Verordnungstextes nötig werden.

Eine Bündelung der Kräfte verbessert schliesslich die Situation des Personals bei allen Anbietenden: Heute bestehen teils Kleinstpensen bei mehreren Anbietenden, die für die Angestellten nur mässig interessant sind und zu grossen administrativen Aufwendungen führen. Ein einzelner Anbieter kann grössere Pensen vergeben und minimiert damit den Aufwand in der Abwicklung der Vertragsbeziehungen zu den Lehrkräften.

2.4 Neuorganisation der ausserschulischen Musikerziehung

Der Stadtrat prüfte zur Erfüllung des Auftrags Tscholl und Mitunterzeichnende verschiedene Varianten:

2.4.1 Variante 1: Namentliche Nennung weiterer Anbieter im Verordnungstext

Der Verordnungstext würde in dieser Variante um die namentliche Nennung weiterer qualifizierter Anbieter wie beispielsweise der Stimmwerkbande ergänzt. Diese pragmatische Lösung hat den Nachteil, dass zukünftig jede Institution, die ebenfalls ausserschulische Musikerziehung leisten können soll, dem Verordnungstext im Zuge einer erneuten Revision ergänzt werden müsste. Berücksichtigt man die Entwicklung des Verordnungstextes mit sehr häufigen Überarbeitungen in der Vergangenheit (vgl. Punkt 5.1 weiter unten), erscheint dies dem Stadtrat als wenig praktikable Lösung.



2.4.2 Variante 2: Öffentliche Ausschreibung des Auftrags

Ein Verzicht auf die namentliche Nennung von Mandatsträgern für Anbieter ausserschulischer Musikerziehung in der Verordnung hätte zur Folge, dass der Auftrag zukünftig regelmässig öffentlich ausgeschrieben werden müsste. Unter Berücksichtigung der entsprechenden strikten gesetzlichen Vorgaben würde dies dazu führen, dass ein Teil der traditionsreichen Churer Bildungsinstitutionen (Jugendmusik, Singschule) keine Chance hätte, weiterhin einen entsprechenden Auftrag von der Stadt zu erhalten, da sie nicht das gesamte Bildungsspektrum abdecken könnten. Aufgrund der aktuellen Situation wäre es zurzeit realistischerweise lediglich der Musikschule möglich, eine solche Ausschreibung für sich zu gewinnen.

2.4.3 Variante 3: Subjektfinanzierung (Bildungsgutscheine)

Im oben erwähnten Gutachten der Firma HERZKA wurde auch die Möglichkeit des Bildungsgutscheins respektive der Subjektfinanzierung aufgegriffen. Diese Lösung sähe vor, dass die Stadt Chur für jedes bezugsberechtigte Kind Gutscheine für die ausserschulische Musikerziehung ausgäbe. Die Subventionen flössen den Bildungsträgern nicht mehr unmittelbar zu, sondern über die Auszubildenden. Diese respektive ihre Erziehungsberechtigten erhalten von den Behörden nicht übertragbare Bildungsgutscheine. Alle erhalten einen staatlich festgelegten Beitrag. Mit dem Gutschein bezahlen sie die Leistungen einer frei wählbaren, aber staatlich anerkannten, Bildungseinrichtung. Diese löst den Gutschein bei der Staatskasse gegen Geld ein, mit dem sie ihre Kosten im Rahmen eines selbst verwalteten Budgets bezahlt.

Die Nachteile dieser Lösung liegen vor allem darin, dass Studien zufolge eine freie Schulwahl zu einer Präferenz für Schulen führt, deren Schülerschaften einen höheren sozioökonomischen Status aufweisen. Darüber hinaus bestehen für Schulen starke Anreize, nur leistungsfähige Schüler aufzunehmen. Dies, weil eine Schülerselektion oft ökonomisch attraktiver ist als eine höhere Schülerzahl. Zugleich ist eine Schliessung erfolgloser Bildungseinrichtungen aufgrund der Schulpflicht im Falle drohender Versorgungsengpässe schwer möglich, auch wenn sie nach Marktprinzipien erforderlich wäre. Als Hauptnachteil ortet der Stadtrat hingegen, dass die Subjektfinanzierung in einem kleinen Teilmarkt eine Zersplitterung der Angebote zur Folge hat. Dies verhindert eine starke Positionierung von qualifiziertem Unterricht.

2.4.4 Variante 4: Musikschule Chur als zentrale Ansprechpartnerin

Die Musikschule sichert hierbei das gesamte benötigte Angebot an Sing-, Musik- und Ensembleunterricht ab. Sie ist zuständig und verantwortlich für die Qualität des angebo-



tenen Unterrichts. Sie kann dazu mit Partnerinstitutionen zusammenarbeiten. Diese müssen zur Qualitätssicherung jedoch vom Kantonalverband VSMG anerkannt sein.

Mit diesen Mandatsträgern schliesst die Musikschule Chur bilaterale Vereinbarungen über Umfang und entsprechende Entschädigungen ab, die von der Stadt Chur respektive dem Stadtrat bewilligt werden müssen. Die Bezuschussung der ausserschulischen Musikerziehung durch die Stadt Chur erfolgt dementsprechend nur noch über die Musikschule Chur, mit der die Stadt Chur eine befristete Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen abschliesst. Die Musikschule Chur kann bei dieser Variante flexibel auf die Veränderungen der Nachfrage reagieren und ihr Angebotsportfolio entsprechend ausrichten.

2.4.5 Variante 5: Der Stadtrat bestimmt die zentrale Ansprechpartnerin

Ebenso wie in Variante 4, so sieht auch diese Variante vor, dass es nur eine einzige Ansprechpartnerin für die ausserschulische Musikerziehung gebe, und zwar grundsätzlich die Musikschule. Sollte die Musikschule eines Tages jedoch nicht mehr bereit oder nicht mehr in der Lage sein, den entsprechenden Auftrag zu erfüllen, so bestimmt der Stadtrat die anerkannte Nachfolgeorganisation.

2.4.6 Würdigung der Varianten

Wird im Rahmen dieser Revision, wie in **Variante 1** skizziert, in Artikel 4 lediglich ein zusätzlicher Anbieter namentlich genannt, so entsteht noch mehr administrativer Aufwand für die Abrechnung der Grund- und Leistungsbeiträge. Zudem wäre bei jedem neuen Anbieter eine weitere Revision der Verordnung fällig, was wenig praktikabel scheint.

Zurzeit wäre es nur einer Organisation in der Stadt Chur möglich, sich für eine öffentliche Ausschreibung gemäss **Variante 2** zu bewerben: der Musikschule. Jedoch deckt auch sie heute nicht das ganze Angebotsspektrum ab, so dass sie ohnehin Partnerschaften mit weiteren Anbieterinnen eingehen müsste. Gegenüber der Variante 4 ergibt sich mit der öffentlichen Ausschreibung kein Vorteil, bedeutete jedoch erheblichen administrativen Mehraufwand für alle involvierten Partner.

Hauptziele der Stadt Chur im Bereich ausserschulischer Musikerziehung sind ein starkes Angebot und ein niederschwelliger Zutritt, was gegen eine Subjektfinanzierung gemäss **Variante 3** spricht.

Der Stadtrat empfiehlt in der Folge, dass in der Verordnung im Sinne von **Variante 4** eine einzige Anbieterin für die ausserschulische Musikerziehung definiert wird. Diese kann mit weiteren qualifizierten Anbieterinnen Mandatsverträge eingehen. Der administrative Aufwand wird somit auf allen Seiten gesenkt, die Professionalität und Qualität gestärkt und



die Agilität sowie Innovationskraft der Bildungsinstitution verbessert. Diese zentrale Ansprechpartnerin soll die Musikschule sein. **Variante 5** ist eine Untervariante von Variante 4: Sollte sie eines Tages nicht mehr bereit oder nicht mehr in der Lage sein, den entsprechenden Auftrag zu erfüllen, so bestimmt der Stadtrat eine neue anerkannte Organisation. Der Stadtrat kann so auf entsprechend veränderte Ausgangslagen zeitnah reagieren und das Bildungsangebot optimal sicherstellen.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die Beschränkung auf eine einzelne Anbieterin das Risiko einer gewissen Monopolisierung birgt. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass aufgrund der Mandatslösung neu immerhin auch bisher ausgeschlossene Anbieterinnen ausserschulische Musikerziehung erteilen könnten, also zusätzliche Anbieterinnen zugelassen werden. Diese sind dann jedoch auf die Kooperation der Musikschule Chur angewiesen. Der Stadtrat kommt deshalb und unter Berücksichtigung der oben genannten Vorteile zum Schluss, dass der Nutzen der neuen Lösung mit einer zentralen Ansprechpartnerin für die ausserschulische Musikerziehung diesen möglichen Nachteil überwiegt.

2.5 Bezuschussung der ausserschulischen musikalischen Bildung

In Bezug auf die Bezuschussung ist erwähnenswert, dass vor Erlass des heutigen Kulturförderungsgesetzes eine dem heutigen Vorschlag des Stadtrates sehr ähnliche Form der Bezuschussung der ausserschulischen Musikerziehung existierte. Ab 1985 wurden die entsprechenden Subventionen an die "Vereinigung für ausserschulische Musikerziehung Chur" überwiesen. Es handelte sich bei dieser Vereinigung um einen Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, bei dem die Jugendmusik, die Musikschule und die Singschule Mitglied waren. Das später in die Verordnung zum Kulturförderungsgesetz übernommene Konzept der Grundbeiträge ("ordentlicher Beitrag") entsprach der damaligen Handhabung in Bezug auf die Kalkulation der städtischen Zuwendungen. Statt der Leistungsbeiträge, wie später in der Verordnung, wurde ein Pauschalbeitrag (Poolbeitrag) ausgeschüttet. Insgesamt überwies die Stadt Chur ab 1985 jährlich Fr. 240'000.-- für die ausserschulische Musikerziehung an die "Vereinigung für ausserschulische Musikerziehung Chur" – ein Betrag, der sich bereits zwei Jahre später als unzureichend herausstellte. Eine Ende 1987 eingereichte "Volksinitiative zur Sicherung der ausserschulischen Musikerziehung in der Stadt Chur" forderte eine Erhöhung der Beiträge auf insgesamt jährlich Fr. 830'000.-- bei gleichbleibendem Finanzierungsmodell. Im Zuge der Volksabstimmung über den gemeinderätlichen Gegenvorschlag auf die Initiative vom 10. Juni 1990 wurden schliesslich Leistungsbeiträge pro Institution festgesetzt (Jugendmusik Fr. 885.-- pro Schülerin/Schüler; Musikschule Fr. 965.-- pro Schülerin/Schüler, Singschule Fr. 157.--



pro Schülerin/Schüler) sowie ein Grundbeitrag von Fr. 200'000.-- beschlossen. Diese Regelung bildete die Basis für die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz, das 2002 erlassen wurde.

Seit Erlass der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz vor gut zwanzig Jahren wurden die Beiträge an die Musikschulinstitutionen nicht mehr angehoben. Mittlerweile kann der angebotene Unterricht mit den städtischen Zuschüssen nicht mehr kostendeckend angeboten werden. Besonders stossend ist, dass erfolgreiche Institute wie die Musikschule unter ihrem Erfolg leiden, da der zusätzliche Raumbedarf für die neu hinzugekommenen Schülerinnen und Schüler nicht über den Grundbeitrag gedeckt werden kann und somit ein strukturelles Defizit von jährlich rund Fr. 85'000.-- entsteht.

2.5.1 Bisherige Zuschüsse an die ausserschulische musische Erziehung

Bisher erfolgte die städtische Bezuschussung für jede Institution gesondert. Die Grundbeiträge gestalteten sich gemäss Artikel 5 der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz wie folgt:

Jugendmusik	Fr.	40'000.--
Musikschule	Fr.	141'000.--
Singschule	Fr.	65'000.--

Die Leistungsbeiträge, die pro Schülerin/Schüler ausgerichtet werden, betragen:

Jugendmusik	Fr.	1'050.--
Einzelunterricht Singschule / Musikschule	Fr.	1'150.--
Ensembleunterricht Sing- und Musikschule	Fr.	320.--

Sowohl die Grund- als auch die Leistungsbeiträge waren bei Erlass des Kulturförderungsgesetzes im Jahr 2002 in Absprache mit den beteiligten Institutionen festgelegt und im Jahr 2015 revidiert worden (vgl. dazu auch weiter unten Absatz 4). Die Musikschule profitiert zudem von einer kostenlosen Gebrauchsleihe des Musikschulhauses an der Süsswinkelgasse (Fr. 64'500.-- pro Jahr). Diese Gebrauchsleihe wurde bisher intern auf dem Konto der Stadtschule verrechnet, die Nebenkosten ebenfalls durch die Stadt getragen und nicht weiterverrechnet. Die Singschule und die Jugendmusik unterrichten ihrerseits kostenlos in den Räumlichkeiten der Stadtschule. Räume für die Schulverwaltung wurden bei diesen beiden Institutionen nicht gesondert bezuschusst.

Für das Schuljahr 2021/2022 setzten sich die städtischen Zuschüsse und Kostenerlasse folgendermassen zusammen:



Zuschuss ausserschulische Musikerziehung, Schuljahr 2021/2022	
Grundbeiträge	Fr. 246'000.--
Leistungsbeiträge Musikschule	Fr. 577'229.--
Leistungsbeiträge Singschule	Fr. 37'202.--
Leistungsbeiträge Jugendmusik	Fr. 57'750.--
TOTAL Beiträge	Fr. 918'181.--
Kostenlose Gebrauchsleihe Musikhaus Süsswinkelgasse	Fr. 64'500.--
Musikhaus Süsswinkelgasse Erlasse Nebenkosten	Fr. 9'750.--
Erlasse Mieten Räumlichkeiten Stadtschule	Fr. 5'000.--
TOTAL Beiträge inkl. Erlasse von Raumkosten	Fr. 997'431.--

2.5.2 Handlungsbedarf aus Sicht des Stadtrates

Der Stadtrat empfiehlt im Rahmen der Revision der Verordnung des Kulturförderungsgesetzes, im Verordnungstext auf die Nennung konkreter Bezuschussungsbeiträge zu verzichten, und stattdessen auf Gesetzesstufe einen Rahmen festzulegen. Die Festlegung erfolgt durch den Stadtrat in der Leistungsvereinbarung, wobei Veränderungen über den Budgetprozess zu erfolgen haben. Dadurch kann der Gemeinderat wiederum steuernd eingreifen.

Der Stadtrat schlägt zudem vor, in besagter Leistungsvereinbarung mit der Musikschule künftig auf die Gebrauchsleihe zu verzichten und dem Verein das entsprechende Gebäude zu einem marktüblichen Preis von jährlich rund Fr. 65'000.-- exkl. Nebenkosten (rund Fr. 10'000.--) zu vermieten. Somit kann eine versteckte Quersubventionierung der ausserschulischen Musikerziehung verhindert respektive die entsprechende Zuwendung transparent ausgewiesen werden. Ebenso soll mit den Raumstunden in den städtischen Schulhäusern verfahren werden, die bisher kostenlos zur Verfügung gestellt wurden. Der effektiv anfallende Mietpreis müsste von der Musikschule bezahlt werden. Damit kann auch das Problem beseitigt werden, dass durch die Musikschule genutzte Räume ausserhalb des zur Verfügung gestellten Gebäudes bisher nicht mitsubventioniert waren. Seit einigen Jahren findet die Musikschule im Musikhaus an der Süsswinkelgasse auf-



grund gestiegener Schülerinnen- und Schülerzahlen nicht mehr genügend Platz. Sie muss daher mittlerweile jährlich rund Fr. 85'000.-- für die Anmietung zusätzlicher Räume aufwenden. Dieser Betrag schmälert seit mehreren Jahren stetig das Eigenkapital der Institution.

2.5.3 Neues Finanzierungsmodell

Der Stadtrat sieht in dem Sinne nicht einen grundsätzlichen Systemwechsel, aber doch Anpassungen in der Finanzierung vor. Grundsätzlich soll diese weiterhin aus einem Grundbeitrag und Leistungsbeiträgen bestehen.

Der Grundbeitrag ist im Sinne einer Pauschale zu verstehen, welcher der Musikschule und ihren Zusammenarbeitspartnern einen Betrag zuverlässig absichert, den sie unabhängig von einer Zu- und Abnahme der Schülerinnen- und Schülerzahlen (in einem gewissen Mass) für die Betriebsführung benötigen. Der Grundbeitrag sieht nicht direkt einzelne detaillierte Positionen vor, welche in kurzer Folge neu verhandelt werden, sondern soll lediglich in Abständen von ungefähr vier Jahren überprüft und allenfalls neu festgesetzt werden. Dies entspricht üblicherweise der Periode einer Leistungsvereinbarung.

Die nachfolgende Auflistung ist für den Gemeinderat als Herleitung zu verstehen, wie sich der Grundbeitrag grössenordnungsmässig zusammensetzt.

Grundbeitrag an Musikschule pro Jahr:

Unterricht	Fr. 230'000.-- bis Fr. 290'000.--
Räume für Verwaltung und Unterricht	Fr. 150'000.-- bis Fr. 170'000.--
Organisation und Administration	Fr. 70'000.-- bis Fr. 90'000.--
Bandbreite Grundbeitrag	Fr. 450'000.-- bis Fr. 550'000.--

Der Stadtrat beabsichtigt, in der ersten Leistungsvereinbarung den Grundbeitrag von heute kumuliert Fr. 246'000.-- auf Fr. 480'000.-- und damit um Fr. 234'000.-- pro Jahr zu erhöhen. Die Differenz ist zu gut einem Drittel eine Umschichtung beim Raumaufwand und zu rund zwei Dritteln eine tatsächliche Beitragserhöhung. Sie erklärt sich im Detail aufgrund der folgenden Faktoren:

- Fr. 5'000.-- für Mieten Räumlichkeiten der Stadtschule, statt bisherig kostenlose Miete. Die Benutzungsgebühren der Stadtschule steigen um diesen Betrag;



- Fr. 75'000.-- für Miete Süsswinkel, statt wie bisher kostenlose Gebrauchsleihe. Die Erträge der Dienststelle Immobilien und Bewirtschaftung steigen im Gegenzug um diesen Betrag;
- Fr. 85'000.-- für Anmietung zusätzlicher Räume, welche bisher das Eigenkapital der Musikschule Chur sukzessive schmälerten;
- Fr. 20'500.-- für Gleichstellung Abgeltung der Jugendmusik (bisherig ehrenamtliche Tätigkeiten);
- Fr. 48'500.-- für die aufgelaufene Teuerung, welche seit der letzten Revision der Verordnung im Jahr 2016 bis November 2022 total 5.4 % betrug.

Im Gegensatz zum Grundbeitrag sollen die Leistungsbeiträge kurzfristige Schwankungen der Schülerinnen- und Schülerzahlen und damit zusammenhängend zu- und abnehmende Aufwendungen in den Bereichen Personal und Sachaufwand regulieren.

Leistungsbeiträge pro Schülerin und Schüler und Jahr:

Einzelunterricht	Fr. 1'000.-- bis Fr. 1'300.--
Gruppenunterricht	Fr. 300.-- bis Fr. 340.--

Die Leistungsbeiträge sollen aus Sicht des Stadtrates gegenüber dem Status Quo der Sing- und Musikschule unverändert bei Fr. 1'150.-- respektive Fr. 320.-- belassen bleiben.

Die Unterscheidung von Einzel- und Gruppenunterricht ist für die Subventionierung durchaus relevant, weil die unterschiedlichen Settings unterschiedliche Kosten auslösen. Auf der anderen Seite zeigt die Realität bei der Sing- und der Musikschule, aber auch der Jugendmusik, dass kaum ein Kind nur Gruppenunterricht nimmt. Entsprechend haben die Schulen ihre Elterntarife im Rahmen ihrer Preispolitik so ausgestaltet, dass diese mit einem Einheitstarif oder mit Rabattierungen versehen wurden, weil die Zahlungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten sonst überstrapaziert worden wäre.

Wenn die Musikschule Aufgabenbereiche an anerkannte Partnerinstitutionen auslagert, gibt sie einen angemessenen Teil der Beiträge an diese weiter.

2.5.4 Personelle und finanzielle Folgen

Das unter 4.4. vorgestellte Modell hätte auf personeller Ebene eine Qualitätssteigerung zur Folge, da nur noch ein einziger Partner für die Abwicklung der Subventionsbeiträge bei der Stadt zuständig wäre, statt wie bisher drei. Somit entfielen auf Seiten der Jugendmusik und der Singschule die Aufwendungen für die entsprechenden Abwicklungen. Auf Seiten der Stadtschule würde der Aufwand entsprechend verringert, da nur noch eine, statt bisher drei Abrechnungen jährlich abzuwickeln wären. Umgekehrt werden, wie



oben erwähnt, bisherig ehrenamtlich erbrachte Leistungen der Jugendmusik (Schulleitung, Verwaltung) professionalisiert.

Das aktuelle Finanzierungsmodell mit Grund- und Leistungsbeiträgen hat sich bewährt, doch zeigt sich gerade am Beispiel der Singschule, aber auch bei den weiteren Bildungsinstitutionen, dass die seit Erlass der Verordnung nicht mehr erhöhten Beiträge für den kostendeckenden Betrieb nicht mehr hinreichend sind. Gerade die erfolgreichen Institutionen werden zu veritablen Opfern ihres Erfolges, weil sie infolge Schülerzuwachs zusätzliche Räume mieten müssen und somit signifikante Mehrkosten zu tätigen haben, die in den Grundbeiträgen nicht mitsubventioniert werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Stadtrat wie oben ausgeführt, den Grundbeitrag für die Anmietung von Lokalitäten zu erhöhen und im Gegenzug keine Gebrauchsleihen mehr anzubieten.

Modellrechnung Zuschuss ausserschulische Musikerziehung nach Revision VO, Zahlenbasis: Schuljahr 2021/2022		
	Bestehend	Neu
Grundbeitrag	Fr. 246'000.--	Fr. 480'000.--
Leistungsbeiträge Einzel- und Gruppenunterricht	Fr. 672'181.--	Fr. 672'181.--
TOTAL Beiträge	Fr. 918'181.--	Fr. 1'152'181.--
Nutzung städtische Liegenschaften	Fr. 79'250.--	Fr. - 80'000.--
TOTAL Beiträge abzgl. Einnahmen Miete	Fr. 997'431.--	Fr. 1'072'181.--

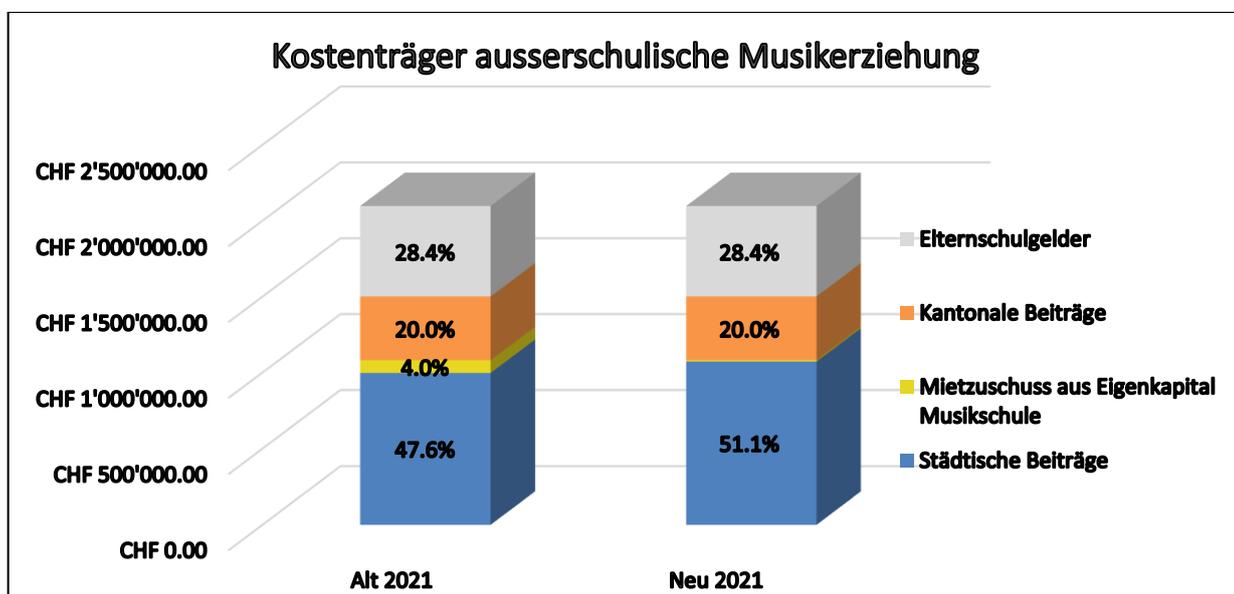
Die Rechnung zeigt, wie sich der Gesamtaufwand der Stadt für die ausserschulische Musikerziehung aufgrund der neuen Beiträge erhöht. Diese Erhöhung ist umgekehrt sehr wichtig für die finanzielle Absicherung des anerkannten Anbieters. Auf der anderen Seite fällt die Gesamtrechnung für die Stadt deutlich moderater aus, wenn mitberücksichtigt wird, dass die Musikschule der Stadt neu wie andere Nutzende auch marktübliche Mieten entrichtet.

2.5.5 Kostenteiler ausserschulische Musikerziehung

Die Gesamtkosten für das Angebot liegen aktuell bei rund Fr. 2'097'000.-- pro Kalenderjahr. Diese Kosten werden einerseits durch städtische und kantonale Zuschüsse, andererseits durch Elternbeiträge gedeckt. Gegenüber dem aktuellen Kostenteiler würde sich



der prozentuale Anteil der Stadt im neuen Bezuschussungsmodell von 47.6 % auf 51.1 % erhöhen, was die zusätzlichen Mietkosten, die bisher das Eigenkapital der Musikschule schmälerten, kompensiert.



Jahr 2021	Alt 2021	Neu 2021
Städtische Beiträge	Fr. 997'431.-- 47.6 %	Fr. 1'072'181.-- 51.1 %
Kantonale Beiträge	Fr. 419'191.-- 20.0 %	Fr. 419'191.-- 20.0 %
Elternschulgelder	Fr. 596'130.-- 28.4 %	Fr. 596'130.-- 28.4 %
Mietzuschuss aus Eigenkapital der Musikschule	Fr. 84'600.-- 4.0 %	Fr. 9'850.-- 0.5 %
	Fr. 2'097'352.-- 100.0 %	Fr. 2'097'352.-- 100.0 %

Für die kommenden Jahre darf aufgrund der Stärkung des Anbieters der ausserschulischen Musikerziehung mit einem Schülerinnen- und Schülerwachstum gerechnet werden. Eine diesbezüglich durchgeführte weitere Modellrechnung zeigt, dass der anteilmässige Beitrag der Stadt gegenüber den übrigen Mitteln (Kantonsbeiträge, Elternschulgeld usw.) unterdurchschnittlich mitwächst.

3. Grundbeiträge Theatergruppen

Gemäss Artikel 2 der Verordnung werden an professionelle Theatergruppen, die hier während mindestens drei Jahren kontinuierlich aktiv sind, neben Produktionsbeiträgen auch Grundbeiträge entrichtet. Dazu werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Leistungsvereinbarungen werden gemäss dem Antragsprinzip abgeschlossen. Am Abschluss eines Vertrags interessierte Theatergruppen reichen ein Gesuchsdossier bei der Kulturfachstelle ein, das von der Kulturkommission geprüft und zum Entscheid an den Stadtrat weitergeleitet wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer



Vereinbarung. Damit dies hinreichend deutlich wird, soll die bestehende Formulierung der Artikels 2 geringfügig angepasst werden. An der bestehenden Praxis ändert sich hingegen nichts.

4. Preisverleihung Kulturpreise

Teil IV der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz behandelt die Kultur-, Anerkennungs- und Förderpreise, die die Stadt jedes Jahr an Churer Kulturschaffende oder Kulturinstitutionen verleiht. Artikel 11 hält fest, dass die Preisverleihung jeweils in den Monaten April bis Juni zu erfolgen habe.

Aufgrund der Coronapandemie wurde die Kulturpreisfeier in den Jahren 2021 und 2022 in den August verschoben. Dieses Datum ausserhalb der Theatersaison ermöglichte einerseits, den Anlass in einem deutlich grösseren Raum – dem Theater Chur – durchzuführen, andererseits konnte der Apéro im Freien stattfinden. Den damals geltenden Anordnungen und Empfehlungen zum Einhalten von Abständen und der Reduktionen von Aerosolen konnte so entsprochen werden.

Das neue Datum hat sich nun auch aus anderen Gründen bewährt, so dass die Stadt gerne an ihm festhalten möchte. Einerseits bietet der neue Veranstaltungsort optimale Bedingungen für eine feierliche Zeremonie, da Bühne und Bühnentechnik genutzt werden können. Andererseits konkurrenziert der Anlass im August keine weiteren Kulturveranstaltungen wie im Mai, einem traditionell sehr dichten Kulturmonat. Entsprechend konnten an den letzten beiden Kulturpreisfeiern deutlich mehr Gäste begrüsst werden. Der Anlass wird derweil mit den gleichen Budgetmitteln wie vor Corona in der Rathaushalle realisiert, es entstehen also keine Mehrkosten durch die Verschiebung des Anlasses.

5. Revision Verordnungstext

Seit Erlass des Kulturförderungsgesetzes mit der dazugehörigen Verordnung im Jahr 2002 wurde letztere mehrmals revidiert. Insbesondere der hier zur Diskussion stehende Artikel 5 wurde mehrmals angepasst, weshalb kurz auf die Genese des Artikels hingewiesen werden soll. Die Entwicklung der im betreffenden Artikel geregelten Entschädigungssummen ist in Anhang II dieser Botschaft ersichtlich.

Wie dem Bericht der gemeinderätlichen Vorberatungskommission zum Kulturförderungsgesetz vom 24. April 2002 entnommen werden kann, wurde die Höhe der Grund- und Leistungsbeiträge nach Anhörung der einzelnen Vereine festgelegt. Die Grundbeiträge beliefen sich in der ersten Version des Verordnungstextes auf Fr. 40'000.-- für die Jugendmusik, Fr. 200'000.-- für die Musikschule und Fr. 65'000.-- für die Singschule. Die



Leistungsbeiträge wurden auf Fr. 1'040.-- für die Jugendmusik, Fr. 1'140.-- für die Musikschule und Fr. 320.-- für die Singschule (Gruppenunterricht) festgelegt. Der Grundbeitrag der Musikschule beinhaltete damals die Miete des Hauses "Zur Schuhmacherzunft" in der Höhe von Fr. 64'500.--. Mit der Teilrevision vom 15. Dezember 2005 fand ein Systemwechsel statt: Das Gebäude wurde kostenlos im Rahmen einer Gebrauchsleihe überlassen und der Grundbeitrag um Fr. 60'000.-- auf Fr. 140'000.-- gesenkt.

Am 8. November 2007 reichten Gemeinderat Sandro Steidle und Mitunterzeichnende ein Postulat zum Einzelgesangsunterricht an der Singschule Chur ein. Dabei wurde angeregt, dass bezüglich der Leistungsbeiträge für den Einzelgesangsunterricht die Singschule der Musikschule gleichgestellt werde. Der Leistungsbeitrag der Singschule wurde im Rahmen einer erneuten Revision 2008 angepasst und gleichzeitig erhöht, um die Teuerung auszugleichen. Artikel 6 enthielt neu einen Passus zur periodischen Anpassung der Teuerung, die Grund- und Leistungsbeiträge wurden in Artikel 5 zusammengefasst.

Die Revision im Jahr 2008 führte insofern zu einer Ungleichbehandlung von Sing- und Musikschule, als dass nur die Singschule gleichzeitig Einzel- und Ensembleunterricht anbieten durfte. Mit einer erneuten Revision vom 7. Juni 2012 wurde diese Differenzierung beseitigt, indem im Verordnungstext neu auch die Musikschule als Anbieterin von Ensembleunterricht genannt wurde.

Die letzte Revision aus dem Jahr 2016 schliesslich beinhaltete eine Kürzung der Beiträge an die ausserschulische Musikerziehung im Rahmen der Massnahme 2007 S aus der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 2.0 (ALÜ 2.0).

Artikel 2: Grundbeiträge für professionelle Theatergruppen

Die Revision des Artikels 2 sieht vor, die absolute Formulierung durch eine "Kann"-Formulierung zu ersetzen. Damit soll der Antragsprozess analog dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen verdeutlicht werden. In der Praxis wird dies bereits so gehandhabt, so dass sich für die Anspruchsgruppen sowie die Stadtverwaltung keine Änderungen ergeben.

Artikel 4: Anerkannte Organisationen

Wie weiter oben dargelegt, sieht die neue Angebotslösung im Bereich der ausserschulischen Musikerziehung vor, mit einem starken Partner zusammenzuarbeiten. Damit wird einerseits die administrative Abwicklung stark vereinfacht, andererseits das Angebot für die Leistungsempfängerinnen und -empfänger übersichtlicher und leichter erreichbar. Kundenservice und Unterrichtsqualität steigen an, ohne dass auf die Traditionen der einzelnen Institutionen verzichtet werden muss, da diese weiterhin als voneinander unab-



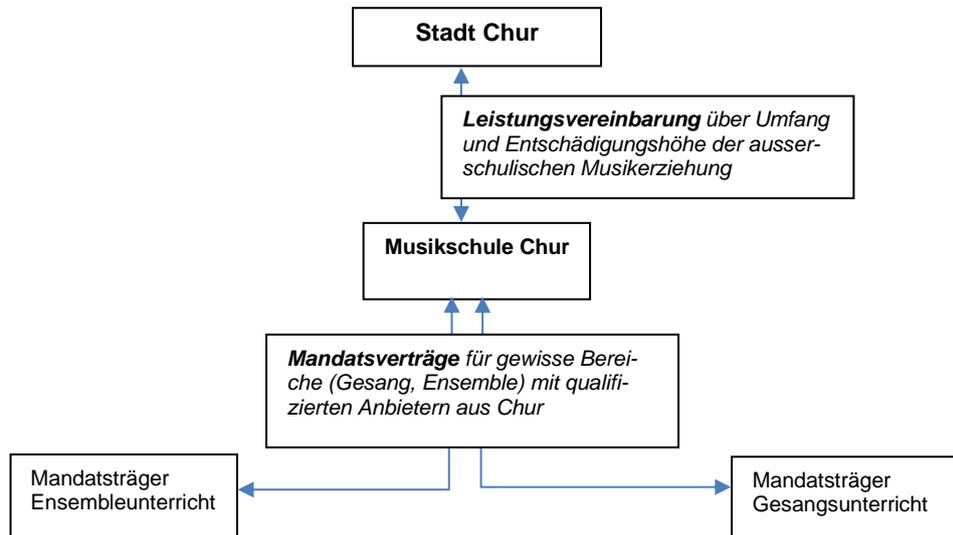
hängige Vereine bestehen bleiben. Die Professionalität des Angebots nimmt infolge der Bündelung der Kräfte zu.

Die jüngsten Entwicklungen wie die Zusammenarbeit der Musikschule und der Jugendmusik sowie der drohende Ausfall der Singschule schaffen die Voraussetzung dafür, diesem langgehegten Wunsch der Stadt zu entsprechen. Die beteiligten Institutionen haben sich, nachdem ein entsprechender Zukunftsprozess vor drei Jahren noch scheiterte, mittlerweile für eine Zusammenarbeit ausgesprochen. Zwischen der Jugendmusik und der Musikschule besteht bereits eine entsprechende Übereinkunft. Die Musikschule ist gleichzeitig bereit, die Gesamtverantwortung für die ausserschulische Musikerziehung in der Stadt Chur zu übernehmen. Um das Angebot sicherzustellen, wird sie – nachdem mit der Jugendmusik bereits eine entsprechende Absichtserklärung diskutiert wurde – auch den Gesangsunterricht im Bereich ausserschulischer Musikerziehung übernehmen. Dazu wird die Musikschule mit einem VSMG-anerkannten Anbieter der Stadt Chur zusammenarbeiten – welcher dies sein wird, bleibt der Musikschule überlassen, die die Verantwortung für qualitativ hochstehenden Unterricht übernimmt. Damit erhalten potentiell auch neue Anbieter aus Chur die Möglichkeit, ausserschulische Musikerziehung anzubieten, sofern die Musikschule zur fachlichen Überzeugung gelangt, mit diesem die bestmögliche und effizienteste Erfüllung der übertragenen Aufgaben gefunden zu haben und deshalb einen entsprechenden Mandatsvertrag eingeht.

Die Stadt Chur regelt die der Musikschule übertragenen Leistungen in einer befristeten Leistungsvereinbarung. Die Vertragsbeziehungen gestalten sich neu wie folgt:



Vertragsbeziehungen ausserschulische Musikerziehung gemäss revidiertem Artikel 4 der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz



Artikel 5: Beiträge

Im Lichte der oben dargelegten Entstehung schlägt der Stadtrat vor, in Artikel 5 der gemeinderätlichen Verordnung zukünftig auf die Nennung konkreter Entschädigungssummen zu verzichten. Sie machten es in den vergangenen Jahren wiederholt nötig, die Verordnung zu revidieren. Der Stadtrat schlägt deshalb vor, neu Bandbreiten in der Verordnung zu vermerken. Er beabsichtigt, den Grundbeitrag in einer ersten Leistungsvereinbarung bei jährlich Fr. 480'000.-- und die Leistungsbeiträge bei jährlich Fr. 1'150.-- für den Einzelunterricht und Fr. 320.-- für den Gruppenunterricht festzulegen.

Der Gemeinderat hat grundsätzlich jährlich die Möglichkeit, im Rahmen des Budgetprozesses über die Höhe der Entschädigung für die ausserschulische Musikerziehung zu entscheiden. Die Festsetzung der Höhe der Grundbeiträge innerhalb des gesetzlichen Rahmens erfolgt insbesondere auf der Basis der Entwicklung der Schülerinnen- und Schülerzahlen und den damit verbundenen zu- oder abnehmenden Kosten in den Bereichen Organisation, Personal und/oder Raumbedarf.

Der Stadtrat wird die Grundbeiträge in der Regel nur etwa alle vier Jahre überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung vorschlagen. Es erscheint daher zielführend, in der Verordnung vielmehr auf diese Kompetenz zu verweisen, als konkrete Summen aufzuführen.



Die Leistungsbeiträge werden in den städtischen Budgets im Sinne einer Prognose eingerechnet. Sollte der Stadtrat eine Anpassung der Leistungsbeiträge anstreben, wird er dies im Budgetprozess transparent machen.

Artikel 11: Preisverleihung Kulturpreise

Teil IV der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz behandelt die Kultur-, Anerkennungs- und Förderpreise, die die Stadt jedes Jahr an Churer Kulturschaffende oder Kulturinstitutionen verleiht. Artikel 11 hält fest, dass die Preisverleihung jeweils in den Monaten April bis Juni zu erfolgen habe. Aufgrund der Coronapandemie wurden die Feiern der Jahre 2021 und 2022 in den August verlegt, so dass der an die Feier jeweils anschließende Apéro im Freien auf dem Theaterplatz stattfinden konnte. Die Preisverleihung selbst konnte durch die Datumsverschiebung auf kurz vor Beginn der Theatersaison von der Rathaushalle in das deutlich grössere Theater Chur verlegt werden. Um die Möglichkeit zu schaffen, die Preisfeier flexibel terminieren zu können, sollen die in Artikel 11 definieren Datumsfenster im Rahmen dieser Revision gestrichen werden. An Umfang und Art der Preisfeierlichkeiten werden damit keine Änderungen vorgenommen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 14. März 2023

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Marco Michel

Anhang

- I, Synopse Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz
- II, Übersicht Entwicklung Artikel 5 und 6 der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz



Aktenauflage

- Auftrag Marco Tscholl und Mitunterzeichnende zur Anpassung der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur
- Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat vom 7. November 2018 zum Auftrag Marco Tscholl und Mitunterzeichnende zur Anpassung der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur
- Jahresbericht mit Rechnung des Schuljahres 2021/22 der Musikschule Chur
- Kulturfördergesetz der Stadt Chur vom 22. September 2002
- Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur vom 16. Mai 2002
- Rechercheübersicht und Archivalien zur Bezuschussungspraxis vor Erlass des Kulturförderungsgesetzes
- Botschaft zum Erlass eines Kulturförderungsgesetzes für die Stadt Chur 2001
- Bericht der gemeinderätlichen Vorberatungskommission zum Kulturförderungsgesetz vom 24. April 2002
- Analysebericht HERZKA Organisationsberatung zur ausserschulischen musikalischen Bildung der Stadt Chur vom November 2020
- Gebrauchtsleihevertrag für das Musikhaus an der Süsswinkelgasse vom 4. November 2005
- Kalkulation des Bruttomietzinses des Musikhauses an der Süsswinkelgasse durch die Immobilien und Bewirtschaftung vom 23. Februar 2023
- Protokollauszug Sitzung 01/2023 der Kulturkommission betr. 1. Lesung der Botschaft



Anhang I: Synopse Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz

<p>II. Kulturelles Schaffen</p> <p>Artikel 2 Grundbeiträge für professionelle Theatergruppen</p> <p>Professionelle Theatergruppen, die den Nachweis einer kontinuierlichen Aktivität während mindestens drei Jahren erbringen, erhalten neben Beiträgen für die einzelnen Produktionen auch einen Grundbeitrag. Dazu werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.</p>	<p>II. Kulturelles Schaffen</p> <p>Artikel 2 Grundbeiträge für professionelle Theatergruppen</p> <p>Professionelle Theatergruppen, die den Nachweis einer kontinuierlichen Aktivität während mindestens drei Jahren erbringen, können neben Beiträgen für die einzelnen Produktionen auch einen Grundbeitrag erhalten. Dazu werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.</p>
<p>III. Auserschulische Musikerziehung</p> <p>Artikel 4 Anerkannte Organisationen</p> <p>Als anerkannte Sing- und Musikschulen im Sinne von Artikel 11 des Gesetzes gelten die Jugendmusik, die Musikschule sowie die Singschule.</p>	<p>III. Auserschulische Musikerziehung</p> <p>Artikel 4 Anerkannte Organisationen</p> <p>¹ Als anerkannte Sing- und Musikschulen im Sinne von Artikel 11 des Gesetzes gilt die Musikschule oder eine vom Stadtrat bezeichnete Organisation.</p> <p>² Zur Erfüllung des Auftrags kann die anerkannte Organisation Aufträge an qualifizierte Drittanbietende, die vom Verband Sing- und Musikschulen Graubünden anerkannt sind, vergeben.</p>





<p>Artikel 5 Beiträge</p> <p>¹ Als Grundbeiträge werden jährlich ausgerichtet:</p> <table><tr><td>a) Jugendmusik</td><td>Fr. 40 000.–</td></tr><tr><td>b) Musikschule</td><td>Fr. 141 000.–</td></tr><tr><td>c) Singschule</td><td>Fr. 65 000.–</td></tr></table> <p>² Leistungsbeiträge zur musikalischen Erziehung von in Chur wohnhaften Jugendlichen werden bis zum 20. Altersjahr, in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, ausgerichtet.</p> <p>³ Diese Beiträge betragen pro Schülerin oder Schüler und Jahr:</p> <table><tr><td>a) Jugendmusik</td><td>Fr. 1050.–</td></tr><tr><td>b) Singschule im Einzelunterricht und Musikschule</td><td>Fr. 1150.–</td></tr><tr><td>c) Singschule im Gruppenunterricht und Musikschule im Ensembleunterricht</td><td>Fr. 320.–</td></tr></table> <p>⁴ Besucht eine Schülerin oder ein Schüler lediglich ein Semester, reduziert sich der Leistungsbeitrag um die Hälfte. Für die Auszahlung der Leistungsbeiträge sind Präsenzlisten zu führen. Diese werden der Stadt jährlich zur Einsicht vorgelegt.</p>	a) Jugendmusik	Fr. 40 000.–	b) Musikschule	Fr. 141 000.–	c) Singschule	Fr. 65 000.–	a) Jugendmusik	Fr. 1050.–	b) Singschule im Einzelunterricht und Musikschule	Fr. 1150.–	c) Singschule im Gruppenunterricht und Musikschule im Ensembleunterricht	Fr. 320.–	<p>Artikel 5 Beiträge</p> <p>¹ Die Stadt leistet Grund- und Leistungsbeiträge an die anerkannte Organisation.</p> <p>² Der Grundbeitrag an die anerkannte Organisation liegt zwischen Fr. 450'000.-- bis Fr. 550'000.-- pro Jahr.</p> <p>³ Die Leistungsbeiträge Einzelunterricht liegen pro Jahr zwischen Fr. 1'000.-- bis Fr. 1'300.-- pro Schülerin oder Schüler. Die Leistungsbeiträge Gruppenunterricht liegen pro Jahr zwischen Fr. 300.-- bis Fr. 340.-- pro Schülerin oder Schüler. Leistungsbeiträge zur musikalischen Erziehung von in Chur wohnhaften Jugendlichen werden bis zum 20. Altersjahr, in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, ausgerichtet.</p> <p>⁴ Der Stadtrat legt die Höhe der Grund- und Leistungsbeiträge im Rahmen einer befristeten Leistungsvereinbarung fest.</p> <p>⁵ Besucht eine Schülerin oder ein Schüler lediglich ein Semester, reduziert sich der Leistungsbeitrag um die Hälfte. Für die Auszahlung der Leistungsbeiträge sind Präsenzlisten zu führen. Diese werden der Stadt jährlich zur Einsicht vorgelegt.</p>
a) Jugendmusik	Fr. 40 000.–												
b) Musikschule	Fr. 141 000.–												
c) Singschule	Fr. 65 000.–												
a) Jugendmusik	Fr. 1050.–												
b) Singschule im Einzelunterricht und Musikschule	Fr. 1150.–												
c) Singschule im Gruppenunterricht und Musikschule im Ensembleunterricht	Fr. 320.–												
<p>IV. Kultur-, Anerkennungs- und Förderpreise</p> <p>Artikel 11 Preisverleihung</p> <p>¹ Die Kulturkommission unterbreitet dem Stadtrat ihre begründeten Vorschläge jeweils bis zum 31. März.</p> <p>² Die Preise werden jährlich jeweils in den Monaten April bis Juni anlässlich einer Feier verliehen.</p> <p>³ Empfängerinnen und Empfänger eines Förder- oder Anerkennungspreises können später auch mit einem Anerkennungspreis bzw. mit dem Kulturpreis geehrt werden.</p>	<p>IV. Kultur-, Anerkennungs- und Förderpreise</p> <p>Artikel 11 Preisverleihung</p> <p>¹ Die Kulturkommission unterbreitet dem Stadtrat ihre begründeten Vorschläge.</p> <p>² Die Preise werden jährlich anlässlich einer Feier verliehen.</p> <p>³ Empfängerinnen und Empfänger eines Förder- oder Anerkennungspreises können später auch mit einem Anerkennungspreis bzw. mit dem Kulturpreis geehrt werden.</p>												

**Anhang II: Übersicht Entwicklung Artikel 5 und 6 der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz**

Verordnungstext vom	Grundbeitrag Jugendmusik in Fr.	Grundbeitrag Musikschule in Fr.	Grundbeitrag Singschule in Fr.	Leistungsbeitrag Jugendmusik in Fr.	Leistungsbeitrag Musikschule in Fr.	Leistungsbeitrag Singschule in Fr.
16. Mai 2002	40'000	200'000	65'000	1'040	1'140	320
15. Dezember 2005	40'000	140'000	65'000	1'040	1'140	320
1. August 2008	42'000	148'000	68'000	1'100	1'200	1'200 / 340
7. Juni 2012	42'000	148'000	68'000	1'100	1'200 / 340	1'200 / 340
1. August 2016	40'000	141'000	65'000	1'050	1'150 / 320	1'150 / 320

Zusätzlich profitierte die Musikschule von der kostenlosen Gebrauchsleihe des Musikhauses an der Süsswinkelgasse, die Jugendmusik und die Singschule von der kostenlosen Benutzung disponibler Proberäumlichkeiten in Schulgebäuden.